

wts

AUSGABE 18/2026

TAX WEEKLY



EU Tax Omnibus: Grundlegende Reform des europäischen Unternehmenssteuerrechts

Hintergrund und Zielsetzung

Die Europäische Kommission hat mit ihrer Arbeitsagenda für 2026 ein weitreichendes Legislativvorhaben auf den Weg gebracht, das unter dem Namen „Tax Omnibus“ firmiert. Es richtet sich auf eine koordinierte Überarbeitung mehrerer bestehender EU-Richtlinien im Bereich der direkten Besteuerung – darunter die ATAD, die Mutter-Tochter-Richtlinie sowie die Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie. Die Reform verfolgt drei übergeordnete Ziele: Vereinfachung des geltenden Regelwerks, Stärkung der Rechtssicherheit sowie Verbesserung der Standortattraktivität Europas. Die Kommission plant die förmliche Vorlage für den 24.06.2026; erste inhaltliche Details sind bereits durchgesickert.

Ausgangslage

Das steuerliche Umfeld für grenzüberschreitend tätige Unternehmen innerhalb der EU ist über Jahrzehnte durch eine Vielzahl europäischer Richtlinien zur direkten Besteuerung geprägt worden. Diese verfolgten das Ziel, Doppelbesteuerung abzubauen, den freien Wirtschaftsverkehr im Binnenmarkt zu unterstützen und durch einheitliche steuerliche Rahmenbedingungen für Wettbewerbsgleichheit zu sorgen.

In der Praxis haben sich jedoch erhebliche Schwachstellen gezeigt. Das Aufeinandertreffen verschiedener Regelungsschichten, divergierende nationale Umsetzungen und zuletzt die Einführung der globalen Mindestbesteuerung haben das europäische Steuersystem zunehmend unübersichtlich gemacht. Unternehmen sehen sich mit wachsenden Compliance-Aufwänden, rechtlichen Unsicherheiten und steuerlichen Ergebnissen konfrontiert, die vom Gesetzgeber so nicht beabsichtigt waren – mit spürbaren Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit im Binnenmarkt.

Der Tax Omnibus soll diesen Missständen begegnen, indem er das unionsrechtliche Gefüge im Steuerbereich kohärenter und praktikabler gestaltet, ohne dabei bestehende Schutzstandards zu untergraben. Die folgende Darstellung basiert auf den bislang bekannt gewordenen Eckpunkten; die endgültige Fassung des Kommissionsvorschlags bleibt abzuwarten.

› **Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie**

Ein wesentlicher Reformbaustein betrifft die Quellensteuerbefreiung auf Zins- und Lizenzzahlungen nach der Richtlinie 2003/49/EG. Bisher greift die Befreiung nur bei Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen, was eine Mindestbeteiligung oder gesellschaftsrechtliche Verbundenheit voraussetzt. Dieses Erfordernis soll künftig entfallen – die Befreiung würde damit unabhängig von Beteiligungsverhältnissen gelten und auch konzernfremde Zahlungsbeziehungen erfassen.

Zugleich sollen die Verfahrenshürden für die Inanspruchnahme der Quellensteuerbefreiung abgebaut werden. Insbesondere soll es Mitgliedstaaten verwehrt sein, die Entlastung von einer Vorabgenehmigung oder einer Prüfung zum Zeitpunkt der Zahlung abhängig zu machen. Nachgelagerte Kontrollen sowie die Anwendung nationaler Missbrauchsabwehr – einschließlich Regelungen zum wirtschaftlichen Eigentümer – bleiben hingegen unberührt.

Parallel dazu sollen entsprechende Anpassungen in der FASTER-Richtlinie vorgenommen werden, um den Zugang zu den Entlastungsverfahren und zur beschleunigten Erstattung zu erleichtern.

Um eine doppelte Nichtbesteuerung auszuschließen, ist vorgesehen, die Quellensteuerbefreiung zu versagen oder den Abzug von Betriebsausgaben auszuschließen, wenn die Erträge beim Empfänger nicht oder mit einem Steuersatz von null besteuert werden. Eine Ausnahme gilt, wenn der

Empfänger einer qualifizierten nationalen Ergänzungssteuer im Rahmen von Pillar II unterliegt, ohne dabei von Erstattungen oder mittelbaren Steuervorteilen zu profitieren.

› Mutter-Tochter-Richtlinie

Ähnlich wie bei der Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie ist auch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Mutter-Tochter-Richtlinie (2011/96/EU) geplant. Die Mindestbeteiligungsquote und die Mindesthaltedauer als Voraussetzungen für die Quellensteuerbefreiung auf Gewinnausschüttungen sollen gestrichen werden. Auch hier sind vereinfachte Verfahren angestrebt, die eine aufwändige Prüfung im Vorfeld der Zahlung überflüssig machen.

Neu ist zudem die vorgesehene Einbeziehung von Pensionsfonds in den Anwendungsbereich der Richtlinie – unabhängig von ihrer jeweiligen Rechtsform.

Als Folge des ausgeweiteten Anwendungsbereichs soll das Betriebsausgabenabzugsverbot für Aufwendungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Tochtergesellschaften künftig erst ab einer Beteiligungsquote von mindestens zehn Prozent greifen.

› Fusionsrichtlinie

Die gesellschaftsrechtlichen Reformen der vergangenen Jahre – insbesondere die Richtlinien 2017/1132 und 2019/2121 – haben zu einer zunehmenden Diskrepanz zwischen dem gesellschaftsrechtlichen Handlungsrahmen und dem steuerrechtlichen Anwendungsbereich der Fusionsrichtlinie (2009/133/EG) geführt.

Die geplante Überarbeitung soll diese Lücke schließen und beide Regelungsbereiche enger verzahnen. Konkret ist vorgesehen, die steuerliche Begünstigung auf die vereinfachte Verschmelzung (simplified merger) sowie die Ausgliederung (division by separation) auszuweiten. Darüber hinaus soll die Richtlinie künftig auch grenzüberschreitende Formwechsel erfassen, die bislang im Wesentlichen auf die Sitzverlegung einer Europäischen Gesellschaft (SE) oder Europäischen Genossenschaft (SCE) beschränkt waren.

› Anti-Tax Avoidance Directive (ATAD)

Den größten Reformumfang weisen die geplanten Änderungen der ATAD-Richtlinien (2016/1164 und 2017/952) auf.

Steuerliche FuE-Förderung: Erstmals soll die ATAD um einen Mindeststandard für die steuerliche Begünstigung von Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen ergänzt werden. Vorgesehen ist ein Sofortabzug oder wahlweiser Abzug über vier Folgejahre für Investitionskosten (CAPEX) in abnutzbare Wirtschaftsgüter, die zumindest in den ersten drei Jahren ausschließlich für FuE-Zwecke genutzt werden.

Zinsschranke: Die Zinsabzugsbeschränkung soll stärker vereinheitlicht werden. Maßgeblich bleibt die Begrenzung auf 30 Prozent des EBITDA; abweichende nationale Regelungen sollen entfallen. Der Freibetrag für Nettozinsaufwendungen wird auf fünf Millionen Euro festgelegt und soll zukünftig indexiert werden. Mitgliedstaaten, die derzeit eine Freigrenze vorsehen – wie Deutschland –, wären zur Anpassung verpflichtet.

Inhaltlich soll der Anwendungsbereich der Zinsschranke eingeschränkt werden: Fremdfinanzierungen durch unabhängige Dritte für operative Tätigkeiten sowie Situationen, in denen das EBITDA

gegenüber dem Vorjahr um mindestens 50 Prozent eingebrochen ist, sollen von der Beschränkung ausgenommen werden. Weitere Ausnahmen sind für die Finanzierung langfristiger Infrastrukturprojekte im öffentlichen Interesse sowie für Rüstungsgüter vorgesehen.

Hinzurechnungsbesteuerung: Erhebliche Anpassungen sind auch bei den Regelungen zur Besteuerung beherrschter ausländischer Unternehmen (CFC-Besteuerung) geplant. Da die ATAD-Vorschriften und die zwischenzeitlich eingeführten Pillar-II-Regelungen in weiten Teilen denselben Sachverhalt erfassen, drohen Doppelbesteuerung und unnötiger Compliance-Aufwand.

Der Vorschlag sieht daher vor, Pillar-II-pflichtige Steuerpflichtige grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich der Hinzurechnungsbesteuerung herauszunehmen. Gleiches soll für Konstellationen gelten, in denen die oberste Muttergesellschaft einem qualifizierten Side-by-Side-Regime unterliegt. Kleine und mittlere Unternehmen sollen vollständig von der Hinzurechnungsbesteuerung befreit werden. Ergänzend ist eine Vereinheitlichung der hinzurechnungspflichtigen Einkünfte vorgesehen.

Hybride Gestaltungen: Der Anwendungsbereich der Vorschriften zu hybriden Inkongruenzen soll deutlich reduziert werden. Insbesondere der Tatbestand der importierten Besteuerungsinkongruenz soll gestrichen werden – eine Regelung, die in der Praxis als überschießend und für Steuerpflichtige wie Finanzbehörden gleichermaßen aufwändig kritisiert wird.

Allgemeine Missbrauchsvermeidungsregel (GAAR): Schließlich soll die GAAR klarstellend auf alle Steuerarten ausgeweitet werden, denen Unternehmen unterliegen – einschließlich Quellensteuern und Ergänzungssteuern im Zusammenhang mit der globalen Mindestbesteuerung. Damit sollen bestehende Auslegungsunklarheiten über den sachlichen Anwendungsbereich beseitigt werden.

› Streitbeilegung

Auch die Richtlinie 2017/1852 über Steuerstreitbeilegungsverfahren in der EU soll reformiert werden. Die Änderungen zielen auf schlankere Verfahren, einen erleichterten Zugang zum Schiedsverfahren und mehr Vorhersehbarkeit für Steuerpflichtige.

Im Einzelnen: Der Begriff der „betroffenen Person“ soll weiter gefasst werden. Das Gebot der „gleichzeitigen“ Beschwerdeeinlegung wird durch ein 30-Tage-Fenster ersetzt – eine Neuerung, die insbesondere der in Deutschland praktizierten formalistischen Auslegung entgegenwirkt. Behörden sollen zudem bereits vor Ablauf der zweijährigen Einigungsfrist signalisieren müssen, wenn eine Einigung zwischen den beteiligten Staaten nicht zu erwarten ist, um einen früheren Zugang zum Schiedsverfahren zu ermöglichen.

Unzulässigkeitsgründe für Streitbeilegungsbeschwerden werden künftig abschließend definiert; bei drohender Zurückweisung erhält der Antragsteller eine 30-tägige Frist zur Nachbesserung. Für den deutschen Kontext besonders relevant ist die Regelung, dass parallel laufende Verständigungsverfahren auf anderer Rechtsgrundlage bei Einreichung einer Streitbeilegungsbeschwerde künftig lediglich ausgesetzt – und nicht mehr endgültig beendet – werden. Erst im Fall der Annahme der Beschwerde werden diese abschließend eingestellt; bei Nichtannahme leben sie wieder auf.

Ausblick

Berichten zufolge strebt die Europäische Kommission zügige Beratungen im Rat an. Ein verbindlicher Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren – das Einstimmigkeit im Kreis der EU-Finanzminis-

ter erfordert – steht indes noch nicht fest. Einzelne Mitgliedstaaten könnten die Beratungen erheblich verzögern und bis in das Jahr 2027 strecken, sofern sie den Reformvorschlägen kritisch gegenüberstehen.

Parallel zum Tax Omnibus ist für Ende Juni 2026 auch eine umfassende Neugestaltung der EU-Amtshilferichtlinie unter dem Titel „DAC-Recast“ angekündigt. Inhaltliche Details hierzu liegen bislang noch nicht vor.

Bundestag/Bundesrat: Neuntes Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Steuerberatungsrecht sowie im Steuerrecht

Am 08.05.2026 hatte der Bundesrat dem vom Bundestag am 24.04.2026 beschlossenen Neunten Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 14/2026) seine Zustimmung verweigert (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 15/2026). Hintergrund war die Frage der Gegenfinanzierung der in dem Gesetz vorgesehenen Einführung der bis zum 30.06.2027 befristeten Möglichkeit der Gewährung steuerfreier Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zu einem Betrag von 1.000 Euro zur Abmilderung der gestiegenen Preise (Entlastungsprämie).

Die Politik hat sich dann darauf verständigt, keinen Vermittlungsausschuss anzurufen. Um aber die gesetzliche Umsetzung der erforderlichen Änderungen im Steuerberatungsgesetz, Gewerbesteuergesetz und Grunderwerbsteuergesetz dennoch sicherzustellen, wurden die Regelungen des vom Deutschen Bundestag beschlossenen und dann vom Bundesrat gestoppten Gesetzes stattdessen 1:1 zum Gegenstand einer neuen Gesetzesinitiative der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und SPD gemacht. Nur die im ursprünglichen Gesetzesbeschluss enthaltene steuer- und sozialversicherungsfreie Entlastungsprämie von bis zu 1.000 Euro wurde nicht in diese Gesetzesinitiative der Fraktionen aufgenommen und ist damit vom Tisch. Das zur Beschleunigung des Verfahrens aus der Mitte des Bundestags eingebrachte Neunte Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Steuerberatungsrecht sowie im Steuerrecht (vgl. zu den steuerlichen Inhalten nochmals ausführlich TAX WEEKLY # 16/2026) wurde nun am 11.06.2026 vom Bundestag beschlossen und passierte am 12.06.2026 auch bereits final den Bundesrat. Zusätzlich eingefügt hat der Bundestag lediglich eine Änderung von § 3 Nr. 73 EStG, die mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft treten soll (vgl. [Beschlussempfehlung und Bericht](#) des BT-Finanzausschusses).

BMF: Darstellung eines Einfuhrumsatzsteuer-Verrechnungsmodells

Die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) wird bei der Einfuhr von Waren festgesetzt und ist grundsätzlich zusammen mit den Zollabgaben zu entrichten. Da der Zeitpunkt der Zahlung der EUST an die Zollverwaltung und die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs regelmäßig voneinander abweichen, kommt es zu einem negativen Cashflow für die betroffenen Unternehmen. In der Vergangenheit wurde unter der Voraussetzung, dass ein zollrechtlicher Zahlungsaufschub bewilligt ist, die Fälligkeitsfrist der Einfuhrumsatzsteuer verschoben. Nach der Neuregelung des § 21 Abs. 3a UStG verlängert sich die Fälligkeitsfrist der EUST dann auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats. Diese Regelung findet seit dem 01.12.2020 Anwendung (vgl. TAX WEEKLY # 37/2020).

Zur Beseitigung dieser Belastung hat die Finanzverwaltung den bereits seit langem von der Wirtschaft geforderten [Entwurf eines Verrechnungsmodells für die EUST](#) vorgestellt: Danach soll die fällige EUST nicht mehr unmittelbar bei der Anmeldung an den Zoll entrichtet werden, sondern

bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern in deren Umsatzsteuervoranmeldung erfasst und gleichzeitig als Vorsteuerposten geltend gemacht werden können.

Das Verrechnungsmodell soll, ausgenommen Kleinunternehmer, für alle Unternehmer mit einer Dauerfristverlängerung gelten, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Diese sollen der Finanzverwaltung durch eine gesonderte Erklärung ihre Teilnahme am Verrechnungsmodell mitteilen können. Bei der Abgabe einer Zollanmeldung für einen solchen Unternehmer würde die Zollbehörde dann einen Grundlagenbescheid erlassen, der die Bemessungsgrundlage für die EUST und den Steuersatz enthält. Diese Daten würden vom Zoll automatisiert an die Finanzverwaltung der Länder übermittelt werden. Dort soll dann eine Aufsummierung der im Anmeldezeitraum der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Unternehmer mitgeteilten Bemessungsgrundlagen erfolgen. Die aufsummierten und nach Steuersätzen getrennten Bemessungsgrundlagen der im Anmeldezeitraum angefallenen EUST sollen über das IT-Verfahren ELSTER in der Umsatzsteuer-Voranmeldung des Unternehmers unveränderbar vorausgefüllt zur Verfügung gestellt werden.

Bei Einführung des Verrechnungsmodells wäre geplant, gleichzeitig die Fristenlösung in § 21 Abs. 3a UStG aufzuheben. Für Beteiligte, die sich gegen die (freiwillige) Teilnahme am Verrechnungsmodell entscheiden oder die von der Teilnahme am Verrechnungsmodell ausgeschlossen sind, würde damit wieder zu einem einheitlichen Fälligkeitstermin für Zölle und EUST zurückgekehrt.

Konkrete Umsetzungstermine sind in dem Konzeptpapier nicht festgehalten, allerdings wurde es bereits mit den Wirtschaftsverbänden diskutiert.

BFH: Verfassungsmäßigkeit der Zinssatzregelung von 5,5 % im Bewertungsrecht

Der BFH hat mit Urteil vom 04.01.2026 ([II R 35/23](#)) entschieden, dass der Zinssatz des § 14 Abs. 1 Satz 3 BewG in Höhe von 5,5 % bei der Bewertung einer auf die Lebensdauer des Berechtigten zu entrichtenden monatlichen Geldrente für Zwecke der Schenkungsteuer nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

Im Streitfall hatte der Onkel X der Klägerin im Jahr 2019 das Eigentum an einem Grundstück übertragen. Im Gegenzug verpflichtete sich die Klägerin u.a., an X auf dessen Lebensdauer beginnend ab dem 01.01.2020 eine monatliche Geldrente in Höhe von 1.000 € zu zahlen. Diese Belastung mindert die Bereicherung der beschenkten Klägerin.

Strittig war nun aber die Berechnung des Kapitalwerts der zugunsten von X versprochenen Geldrente. Das Finanzamt ging insoweit von einem – im Ausgangspunkt unstreitigen – Jahreswert von 12.000 € aus. Diesen Betrag multiplizierte es gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 BewG mit dem sich aus der amtlichen Sterbetafel ergebenden Vervielfältiger von 7,242 aufgrund des am 01.01.2020 vollendeten 78. Lebensjahrs des Schenkers (vgl. BMF-Schreiben vom 02.12.2019, BStBl I 2019, 1288). Hieraus errechnete das Finanzamt einen Kapitalwert in Höhe von 86.904 € und zog diesen für die Berechnung der Schenkungsteuer heran. Hiergegen brachte die Klägerin vor, der bei der Ermittlung des Kapitalwerts zugrunde gelegte Vervielfältiger von 7,242 beruhe auf dem in § 14 Abs. 1 Satz 3 BewG normierten Zinssatz von 5,5 %, was im Streitjahr 2019 realitätsfern und deshalb verfassungswidrig sei. Es liege ein strukturelles Niedrigzinsniveau vor. Deshalb müsse der notariell vereinbarte Zinssatz in Höhe von 0,5 % zugrunde gelegt werden.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Das Finanzamt habe bei der Anwendung von § 12 Abs. 1 des ErbStG i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 1 BewG den Wert der vertraglich vereinbarten Geldrente zutreffend ermittelt und dem angefochtenen Schenkungsteuerbescheid zugrunde gelegt. Die Regelung

des § 14 Abs. 1 Satz 3 BewG – mit der Festschreibung des Zinssatzes von 5,5 % – in der im Streitjahr 2019 geltenden Fassung sei nicht wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in seinem Beschluss vom 08.07.2021 - 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17, nach der die Vollverzinsung gemäß § 233a i.V.m. § 238 AO mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar sei, soweit diese für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 monatlich 0,5 % (6 % pro Jahr) betragen habe, sei auf die Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 3 BewG nicht zu übertragen.

Der BFH hat nun im Ergebnis diese materiell-rechtliche Auffassung der Vorinstanz bestätigt. Der Zinssatz in Höhe von 5,5 % sei verfassungsgemäß. Das BVerfG habe zwar im Zusammenhang mit der sog. Vollverzinsung nach § 233a AO den dort seinerzeit festgeschriebenen, typisierenden – hohen – Zinssatz in Höhe von 6 % angesichts einer langanhaltenden Niedrigzinsphase für verfassungswidrig angesehen. Diese Entscheidung des BVerfG vom 08.07.2021 zur Verfassungswidrigkeit der Regelung zur Vollverzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen nach § 233a AO könne aber nicht auf die Bewertung lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BewG übertragen werden. Die Sachverhalte seien nicht vergleichbar.

Bei der Vollverzinsung werden Zinsen für einen bestimmten Zeitraum, in dem Kapital entweder dem Fiskus oder den Steuerpflichtigen vorenthalten wurde, festgesetzt. Dadurch sollen die durch die unterschiedliche zeitliche Heranziehung zur Steuer entstehenden Belastungsunterschiede zwischen den Steuerpflichtigen ausgeglichen werden. Demgegenüber gehe es bei der Bewertung lebenslanger Nutzungen und Leistungen um eine Prognoseentscheidung, die einen sehr langen und – aufgrund der Anknüpfung an das Lebensalter – ungewissen Zeitraum umfassen könne.

Hierbei fungiere der Zinssatz von 5,5 % als sogenannter Normalzinssatz für die Barwertermittlung (Kapitalwertermittlung) wiederkehrender Leistungen zu den jeweiligen Bewertungsstichtagen. Er soll als mittlerer (aus Vergangenheitswerten abgeleiteter) Wert die üblichen Schwankungen des Zinsniveaus am Kapitalmarkt berücksichtigen, um zu verhindern, dass sich die dem Kapitalmarkt immanenten Zinsschwankungen auf die Bewertung einer Kapitalforderung, die längere Zeitspannen umfasst, in einem nicht vertretbaren Ausmaß auswirken. Insoweit sei ein Zinssatz in Höhe von 5,5 % auch in einer aktuellen Niedrigzinsphase gerechtfertigt.

Es liege in Bezug auf § 14 Abs. 1 Satz 3 BewG auch keine Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG im Verhältnis zu Regelungen des Bewertungsgesetzes vor, die einen anderen Zinssatz als 5,5 % der Bewertung zugrunde legen. Soweit nach § 15 Abs. 1 BewG der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme nur dann zu 5,5 % anzunehmen ist, wenn kein anderer Wert feststeht, betreffe dies einen nicht vergleichbaren Sachverhalt, nämlich einen sehr kurzen Zeitraum. Mittelfristige Zinsschwankungen, die mit dem starren Zinssatz des § 14 Abs. 1 Satz 3 BewG (vgl. zu ähnlichen Regelungen: § 12 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 3 Satz 2 BewG) ausgeglichen werden sollen, können in dem kurzen Zeitraum von einem Jahr nicht auftreten.

BFH: Kein Abzugsverbot nach § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG auf Gewinnminderungen aus Zinsforderungen – Nahestehen im Sinne von § 8b Abs. 3 Satz 5 KStG bei Beteiligung natürlicher Personen

Im Urteil vom 01.04.2026 ([I R 11/24](#)) hatte der BFH über die Frage zu entscheiden, ob und in welchem Umfang Gewinnminderungen aus Zinsforderungen im Zusammenhang mit konzerninternen Darlehensbeziehungen unter das gesetzliche Abzugsverbot nach § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG fallen. Daneben musste der BFH klären, wie der Begriff des „Nahestehens“ im Sinne des § 8b Abs. 3 Satz 5 KStG auszulegen ist.

Im Urteilsfall war A im Jahr 2013 (Streitjahr) Alleingesellschafter und Geschäftsführer der A-GmbH (Klägerin). A war daneben auch an einer anderen GmbH (B-GmbH) beteiligt, bis 2010 deren Geschäftsführer und bis Anfang 2012 Prokurist. Im Streitjahr war er an der B-GmbH zu 66 % beteiligt, während die restlichen Anteile in Höhe von 34 % vom Geschäftsführer B gehalten wurden.

Im Jahr 2012 gewährte die Klägerin der B-GmbH zwei Darlehen. Am 29.11.2013 schlossen die Klägerin und die B-GmbH eine Rangrücktrittsvereinbarung. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass die Klägerin "zur Vermeidung/Beseitigung einer etwa gegebenen oder in Zukunft auftretenden Überschuldung" der B-GmbH mit ihren Forderungen aus den oben angegebenen Darlehen hinter die Forderungen i.S.d. § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO in der für das Streitjahr geltenden Fassung zurücktritt. Auf Zinsen ab dem 01.01.2013 verzichtete die Klägerin ausdrücklich.

Aufgrund dieser Vereinbarung erfasste die Klägerin Ende 2013 für die Forderungen erfolgswirksame Einzelwertberichtigungen. Des Weiteren buchte die Klägerin erfolgswirksam den Zinsverzicht. Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der B-GmbH wurde mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse im Jahr 2014 abgewiesen.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die geltend gemachten Gewinnminderungen nach § 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG nicht zu berücksichtigen seien. Der hiergegen erhobenen Klage beim Finanzgericht wurde nur insoweit stattgegeben, als die vom Finanzamt nicht berücksichtigten Gewinnminderungen auch Zinsforderungen enthielten.

Nunmehr hat der BFH das vorinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen. Es sei zwar zutreffend davon ausgegangen, dass Gewinnminderungen aus Zinsforderungen nicht von § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG erfasst würden. Allerdings habe das Finanzgericht in Bezug auf die Klageabweisung im Übrigen (Abschreibung der eigentlichen Darlehensforderung selbst) rechtsirrig angenommen, dass § 8b Abs. 3 Satz 5 KStG auch eine Nähebeziehung zu einer natürlichen Person erfasse.

Die Regelung des § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG erfasse Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit dem in Absatz 2 genannten Anteil entstehen. Zu den Gewinnminderungen i.S.d. Satzes 3 gehörten nach Satz 4 auch Gewinnminderungen im Zusammenhang mit einer Darlehensforderung oder aus der Inanspruchnahme von Sicherheiten, weil diese an die Stelle des Anteils treten können, dessen gewinnwirksame Wertminderung nach § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG ausgeschlossen werde. Die Norm beziehe mithin also zur Umgehungsvermeidung nur solche wirtschaftlich vergleichbaren Rechtshandlungen ein, welche die Körperschaft eigenkapitalähnlich finanzieren. Zinsforderungen korrespondierten insoweit aber weder mit der Steuerfreiheit nach § 8b Abs. 2 KStG noch würden sie in irgendeiner Weise wirtschaftlich an die Stelle des Anteils treten.

Den Zinsforderungen liege auch keine einer Darlehensgewährung wirtschaftlich vergleichbare Rechtshandlung i.S.d. § 8b Abs. 3 Satz 7 KStG zugrunde. Denn dafür wäre es erforderlich gewesen, dass die Forderungen über einen längeren Zeitraum nicht erfüllt worden seien, weshalb sie deshalb wirtschaftlich als Darlehensgewährung zu qualifizieren wären. Eine solche Konstellation liege im Streitfall jedoch nicht vor.

Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts sei § 8b Abs. 3 Satz 5 KStG, wonach der Ausschluss von Gewinnminderungen auch für diesem Gesellschafter nahestehende Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 AStG gelte, nicht dahingehend auszulegen, dass Satz 4 auch für die Konstellation einschlägig sei, in der die Darlehensgewährung oder Inanspruchnahme von Sicherheiten durch beziehungsweise bei einer Körperschaft erfolge, an der eine natürliche Person beteiligt sei, die auch Gesellschafter der darlehensaufnehmenden Gesellschaft sei und deshalb das Nahestehen i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG vermittele. Dies ergebe sich bereits aus dem klaren Wortlaut des § 8b Abs. 3 Satz 5

KStG. Denn wenn es dort heißt, dass die in Satz 4 angeordnete Regelung auch für "diesem Gesellschafter" nahestehende Personen i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG gelte, dann werde dadurch offensichtlich, dass nur der Gesellschafter i.S.d. Satzes 4 gemeint sei und er deshalb keine natürliche Person sein könne. Insbesondere führe die Beteiligung einer natürlichen Person an zwei Kapitalgesellschaften nicht dazu, dass sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen diesen Gesellschaften dem Abzugsverbot unterfielen. Eine solche extensive Auslegung würde den Anwendungsbereich der Vorschrift über seinen Wortlaut hinaus erheblich ausdehnen und wäre mit dem Ausnahmecharakter des Abzugsverbots nicht vereinbar.

Die Sache war aber nicht spruchreif und die Vorentscheidung letztlich insgesamt aufzuheben, weil das Finanzgericht – von seinem rechtlichen Standpunkt aus konsequent – der vom Finanzamt in seiner Revision zu Recht aufgeworfenen Frage nicht nachgegangen ist, ob im Streitfall eine Gewinnkorrektur auf der Grundlage von § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG (vGA) geboten ist. Das Finanzgericht hatte bezogen auf das Vorliegen von vGA der Klägerin an ihren Alleingesellschafter A keine hinreichenden Feststellungen getroffen.

BFH: Unentgeltliche Ratenzahlungsvereinbarung – Grundsätzlich keine Einkünfte aus Kapitalvermögen

Der BFH hatte im Urteil vom 24.03.2026 ([VIII R 30/24](#)) über die Frage zu entscheiden, ob eine unentgeltliche Ratenzahlungsvereinbarung bei einer entgeltlichen Übertragung eines Vermögensgegenstands im Privatvermögen zu Einkünften aus Kapitalvermögen führt.

Im Streitfall veräußerten die Kläger im Jahr 2021 ihr Grundstück an ihre Tochter, welches sich seit über 10 Jahren in ihrem Eigentum befunden hatte. Der Kaufpreis wurde zunächst gestundet, die Tochter hatte an die Kläger jeweils zum 1. eines Monats eine Kaufpreisrate in zuvor bestimmter Höhe zu entrichten. Eine Verzinsung wurde nicht vereinbart. Die in diesem Verzicht liegende Kaufpreisreduzierung wurde der Tochter geschenkt.

Die Kläger erklärten im Zusammenhang mit der Veräußerung des Grundstücks keine Kapitalerträge. Demgegenüber ermittelte das Finanzamt ausgehend von der Summe der in den Streitjahren 2021 und 2022 von der Tochter an die Kläger geleisteten Teilzahlungen gemäß § 12 Abs. 3 BewG eine Barwertminderung der Kaufpreisforderung als Tilgungsanteil und behandelte die Differenz als Zinsanteil. Dieser sei bei den Klägern je zur Hälfte als Kapitalertrag gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zuzurechnen und nach dem gesonderten Tarif gemäß § 32d Abs. 1 EStG zu versteuern. Die hiergegen gerichtete Klage beim Finanzgericht hatte Erfolg.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz im Ergebnis hinsichtlich der fehlenden Tatbestandsvoraussetzungen für die Annahme von steuerpflichtigen Kapitalerträgen bestätigt. Die Kläger hätten in den Streitjahren aus der Vereinnahmung der Kaufpreisraten weder steuerpflichtige Erträge gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 1 EStG noch Kapitalerträge gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG und auch keinen Rückzahlungsgewinn gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 EStG erzielt. Allerdings sei das Finanzgericht zu Unrecht wegen der unentgeltlichen Stundung des Kaufpreises von einer freigebigen Zuwendung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG ausgegangen.

Steuerpflichtige Erträge gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 1 EStG aus Ertragsanteilen würden die Vereinbarung eines Leibrentenrechts voraussetzen. Die Kläger hätten aber das bebaute Grundstück gegen Kaufpreisraten und nicht gegen Einräumung eines Leibrentenrechts veräußert.

Zwar liege in der unentgeltlichen Stundung einer Kapitalforderung eine Kapitalüberlassung i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Ein Entgelt für diese Kapitalüberlassung sei aber grundsätzlich nicht anzunehmen, wenn die Vertragspartner wie im Streitfall die zinslose Stundung einer sonstigen Kapitalforderung vereinbart hätten, es sei denn, die Vereinbarung könne aus allgemeinen Gründen der Besteuerung nicht zugrunde gelegt werden oder die Annahme einer entgeltlichen Stundung würde entgegen dem Vereinbarten gesetzlich angeordnet werden.

Die Vereinbarung einer vollentgeltlichen Übertragung von Wirtschaftsgütern im Privatvermögen bei zinsloser Stundung des Kaufpreises sei zivilrechtlich möglich und müsse auch steuerlich grundsätzlich anerkannt werden. Auch wenn eine solche Vereinbarung unter fremden Dritten nicht üblich sei, genüge dies nicht, um ihr von vornherein (und allgemein) die steuerliche Anerkennung zu versagen.

Eine entgeltliche Stundung des Kaufpreises sei bei vollentgeltlicher Übertragung von Wirtschaftsgütern im Privatvermögen und vereinbarter sowie steuerlich anzuerkennender unentgeltlicher Stundung der Kaufpreisforderung auch nicht gesetzlich angeordnet. Entgegen der bislang ergangenen BFH-Rechtsprechung biete die Vorschrift des § 12 Abs. 3 BewG hierfür keine ausreichende gesetzliche Grundlage. Weder verweise § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG auf § 12 Abs. 3 BewG, noch wirke § 12 Abs. 3 BewG im Anwendungsbereich des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in sonstiger Weise steuerbe gründend.

Auch könne sich keine Besteuerung auf der Grundlage eines sog. Rückzahlungsgewinns gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 20 Abs. 2 EStG ergeben. Ein solcher wäre zwar dann möglich, wenn die Einziehung der Raten zu einer Gegenleistung oberhalb der Anschaffungskosten dieser Forderung führen würde. Dies sei aber dann nicht der Fall, wenn sich die Anschaffungskosten der Kaufpreisforderung nach dem Wert des veräußerten Grundstücks bestimmen und dieser Wert dem vereinbarten Kaufpreis entspreche. Bei einer solchen Konstellation erzielen – wie im Streitfall – die Verkäufer ausschließlich Tilgungsbeträge, die die Anschaffungskosten der Forderung nicht übersteigen. Mithin könnten auch keine Zinserträge entstehen.

Schließlich könne aus den Vorschriften der § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 EStG keine Rechtsgrundlage entnommen werden, für die Anschaffungskosten der Forderung eine Aufteilung des nominalen Forderungsbetrags in einen wirtschaftlich oder gemäß § 12 Abs. 3 BewG zu ermittelnden Barwert und einen sich hieraus ergebenden Differenzbetrag zum Nominalbetrag der vereinbarten Teilzahlungen zugrunde zu legen.

Aufgrund der vereinbarten "Kaufpreisreduzierung" ergebe sich zudem keine schenkungsteuerbare Zuwendung der Kläger an ihre Tochter gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG im Hinblick auf die Übertragung des Grundstücks und Gebäudes. Es fehle wegen der zivilrechtlich anzuerkennenden vollentgeltlichen Veräußerung bezogen auf das Grundstück und für den Zinsvorteil jeweils an der Zuwendung eines steuerbaren Vorteils. Durch die zinslose Stundung in Gestalt der Raten werde insbesondere weder unentgeltlich noch verbilligt eine Geldsumme aus dem Vermögen des Verkäufers dem Käufer zur Nutzung überlassen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der BFH mit diesem Urteil eine Änderung der bislang ergangenen Rechtsprechung vorgenommen hat. Eine zinslose Stundung im Rahmen einer entgeltlichen Vermögensübertragung im Privatvermögen löst nunmehr grundsätzlich keine steuerbaren Kapitalerträge aus.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 05.06.2026

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-837/24	04.06.2026	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital – Richtlinie 2008/7/EG – Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und e – Kapitalzuführungen – Umstrukturierungen – Art. 6 Abs. 1 Buchst. a bis c – Steuern auf die Übertragung von Wertpapieren – Besitzwechselsteuern – Gründung einer Kapitalgesellschaft – Einzahlung des Gesellschaftskapitals durch Beteiligungen der einbringenden Gesellschaft an Immobilien haltenden Gesellschaften – Steuer auf die entgeltliche Übertragung von Immobilien.
T-198/25	03.06.2026	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Berichtigung der zu Unrecht in Rechnung gestellten Mehrwertsteuer – Umsätze eines mit einer Steuerprüfung abgeschlossenen Besteuerungszeitraums – Nationale Regelung, wonach die Eröffnung einer erneuten Prüfung voraussetzt, dass der Steuerschuldner neue Tatsachen offenlegt – Effektivitätsgrundsatz – Grundsatz der steuerlichen Neutralität – Verhältnismäßigkeit.

Alle am 04.06.2026 und 11.06.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I R 11/24	01.04.2026	§ 8b Abs. 3 Satz 4 KStG erfasst keine Zinsforderungen - Nahestehen im Sinne von § 8b Abs. 3 Satz 5 KStG bei Beteiligung natürlicher Personen
V R 46/25 (XI R 10/20)	26.03.2026	Besteuerung von Umsätzen über einen Appstore (Rechtslage bis zum 31.12.2014)
VIII R 30/24	24.03.2026	Unentgeltliche Ratenzahlungsvereinbarung: Grundsätzlich keine Einkünfte aus Kapitalvermögen
II R 35/23	14.06.2026	Verfassungsmäßigkeit der Zinssatzregelung von 5,5 % im Bewertungsrecht

Alle am 04.06.2026 und 11.06.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VIII R 1/23	24.03.2026	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 24.03.2026 VIII R 30/24 - Unentgeltliche Ratenzahlungsvereinbarung: Grundsätzlich keine Einkünfte aus Kapitalvermögen
I B 38/24	20.10.2025	Auslegung eines Bescheids über Einkünfte i.H.v. 0 Euro als negativer Feststellungsbescheid - Klagebefugnis von Gesellschaftern, die über eine GbR an einer ausländischen Personengesellschaft beteiligt sind - Verfahrensfehlerhaftes Unterbleiben der notwendigen Beiladung - Die Entscheidung

		ist aufgrund einer Anfrage zur Veröffentlichung bestimmt worden
V E 3/26	26.11.2025	Erinnerung gegen den Kostenansatz
V B 72/24	26.11.2025	Voraussetzung für Zulassung der Revision bei kumulativer Entscheidungsbegründung durch das Finanzgericht - Die Entscheidung ist aufgrund einer Anforderung zur Veröffentlichung bestimmt worden.

Alle bis zum 12.06.2026 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV D 3 - S 1315/00304/071/023	08.06.2026	Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz - FKAustG
III C 3 - S 7359/00081/001/030	02.06.2026	Änderungen im Vorsteuer-Vergütungsverfahren zum 1. Januar 2026
III C 3 - S 7329/00014/008/062	01.06.2026	Monatlich fortgeschriebene Übersicht Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2026

Herausgeber

WTS Tax AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg
Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim
Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.